KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2022

Nr. 2022/1108

Genehmigung des befristeten Tarifvertrags vom 13. Juni 2022 betreffend die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychologischen Psychotherapie gemäss KVG und Festsetzung eines provisorischen Tarifs ausserhalb des Anwendungsbereichs des Tarifvertrags

---

1. Ausgangslage

Bis zum 30. Juni 2022 können Leistungen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten nur dann zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechnet werden, wenn sie delegiert und unter Aufsicht von dazu berechtigten Ärztinnen und Ärzten in deren Räumlichkeiten erbracht werden. Die Leistungen gelten dabei als ärztliche Leistungen (sog. Delegationsmodell). Aufgrund einer per 1. Juli 2022 in Kraft tretenden Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung vom 29. September 1995 (KVV; SR 832.102) sowie der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) können Leistungen durch psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten neu dann zulasten der OKP abgerechnet werden, wenn sie durch dazu berechtigte Ärztinnen und Ärzte angeordnet wurden (sog. Anordnungsmodell).

Die Abrechnung von Leistungen zulasten der OKP im Rahmen des Anordnungsmodells setzt gemäss Art. 43 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) eine gesamtschweizerische Tarifstruktur voraus, welche durch die Leistungserbringer bzw. deren Verbände und durch die Krankenversicherer (Versicherer) bzw. deren Verbände gemeinsam vereinbart und durch den Bundesrat genehmigt wird (Art. 46 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 4 KVG).

Mit Eingabe vom 8. April 2022 beantragten die tarifsuisse ag und die CSS Kranken-Versicherung AG (CSS) die Festsetzung eines vorsorglichen Arbeitstarifs für OKP-Leistungen der psychologischen Psychotherapie gemäss Art. 11b KLV ab 1. Juli 2022 mit einem Zeittarif von 10.45 Franken pro fünf Minuten für Leistungen in Anwesenheit und 2.10 Franken pro Minute für Leistungen in Abwesenheit.

Am 20. Mai 2022 ersuchte Herr Rechtsanwalt Dr. iur. Ioannis Athanasopoulos namens und im Auftrag der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP) und des Schweizerischen Berufsverbandes für Angewandte Psychologie (SBAP) um Festsetzung einer Übergangstarifstruktur mit einem Taxpunktwert von 3.29 Franken, eventualiter von 3.04 Franken.

Mit gemeinsamer Eingabe vom 13. Juni 2022 beantragten die FSP, die ASP, der SBAP sowie H+ Die Spitäler der Schweiz (H+) (nachfolgend: Leistungserbringer) einerseits und die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) als Vertreterin dreier Versicherer andererseits die Genehmigung des zwischen ihnen am 13. Juni 2022 abgeschlossenen Tarifvertrags betreffend die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychologischen Psychotherapie gemäss KVG mit einem Tarif von 2.58 Franken pro Minute. Der Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2022 in Kraft und ist befristet gültig bis 31. Dezember 2024.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung oder, wenn er für die ganze Schweiz gelten soll, grundsätzlich durch den Bundesrat (Art. 46 Abs. 4 KVG). Allerdings wird ein Tarifvertrag nur dann durch den Bundesrat genehmigt, wenn mindestens die Hälfte der Leistungserbringer bzw. des betroffenen Leistungsvolumens und die Verbände, welche die Hälfte der Krankenversicherten abdecken, eine nationale Lösung gemeinsam zur Genehmigung einreichen. Der Tarifvertrag vom 13. Juni 2022 (inkl. Tarifstrukturvertrag vom 3. Juni 2022) wurde durch die Leistungserbringer und die HSK dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht. Da bislang nur drei Versicherer dem Tarifvertrag angeschlossen sind, ist davon auszugehen, dass der Bundesrat den Tarifvertrag aus diesem formellen Grund (noch) nicht genehmigen wird. Infolgedessen ist zum heutigen Zeitpunkt der Regierungsrat die zuständige Behörde für die Genehmigung des (befristeten) Tarifvertrags vom 13. Juni 2022.

Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, so setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Insbesondere um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden, ist die Tariffestsetzungsbehörde zudem berechtigt, bis zur Genehmigung eines Tarifvertrags bzw. bis zur behördlichen Festsetzung eines definitiven Tarifs einen provisorischen Tarif im Sinne einer vorsorglichen Massnahme festzusetzen (vgl. BVGer C-195/2012 E. 5.3.2). Mit der Festsetzung eines provisorischen Tarifs wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen durchgeführt werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell, sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsresultats als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung der Preisüberwachung, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

2.2 Anhörung der Beteiligten

Mit Schreiben vom 30. Mai 2022 wurden die Leistungserbringer und die HSK über den Festsetzungsantrag der tarifsuisse ag und der CSS vom 8. April 2022 in Kenntnis gesetzt und eingeladen, innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist bis spätestens 15. Juni 2022 schriftlich Stellung zu nehmen. Ebenfalls mit Schreiben vom 30. Mai 2022 erhielten die tarifsuisse ag und die CSS sowie die HSK Kenntnis vom Tariffestsetzungsgesuch der FSP, der ASP und des SBAP vom 20. Mai 2022 und die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist bis spätestens 15. Juni 2022.

In ihrer Eingabe beantragten die FSP, ASP und SBAP (vertreten durch Rechtsanwalt Athanasopoulos) unter anderem, dem Festsetzungsgesuch der tarifsuisse ag und der CSS nicht stattzugeben und den provisorischen Tarif gemäss Gesuch der FSP, ASP und SBAP vom 20. Mai 2022 festzusetzen.

Gemäss Schreiben vom 8. Juni 2022 unterstützt H+ den Antrag der FSP, der ASP und des SBAP vom 20. Mai 2022 vollumfänglich.

Am 13. Juni 2022 reichte die HSK – gemeinsam mit den Leistungserbringern – anstelle einer Stellungnahme den mit den Leistungsbringern vereinbarten Tarifvertrag zur Genehmigung ein.

2.3 Empfehlung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Am 10. Juni 2022 wandte sich die GDK schriftlich an die Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Gesundheitsdepartemente mit der Empfehlung, den partnerschaftlich verhandelten Tarifvertrag zwischen der HSK und den Leistungserbringern für eine Dauer bis zum 31. Dezember 2024 als eine «befristete Einführungs-Tarifversion» für alle Krankenversicherungen und alle Leistungserbringer zu genehmigen bzw. festzusetzen.

2.4 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG sowie Art. 59c Abs.1 KVV

Die Kantonsregierung prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 KVV):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.

- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Der beantragte Tarif von 2.58 Franken pro Minute, der hochgerechnet eine Entschädigung von 155 Franken pro Stunde ergibt, liegt zwischen den von den Leistungserbringern ursprünglich geforderten 197.40 Franken pro Stunde, eventualiter 182.40 Franken pro Stunde (vgl. Festsetzungsantrag vom 20. Mai 2022), und den von tarifsuisse ag und CSS als vorsorglichen Arbeitstarif beantragten 125.40 Franken pro Stunde (vgl. Festsetzungsantrag vom 8. April 2022). Unter der Voraussetzung, dass alle Kantone der Empfehlung der GDK Folge leisten (vgl. Ziffer 2.3), wird der beantragte Tarif von 2.58 Franken pro Minute schweizweite Gültigkeit besitzen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der Laufzeit des befristeten Tarifvertrags aktuelle Kosten- und Leistungsdaten zu ermitteln, um eine entsprechende Basis für künftige Erneuerungen des Vertrags zu schaffen. Diese strukturierte Datenerfassung erlaubt es, die Tarifstruktur auf ihre Sachgerechtigkeit gemäss Art. 59c Abs. 1 KVV zu prüfen und gegebenenfalls in einer Folgeversion anzupassen. Dies entspricht dem Vorgehen, wie es auch bei der Einführung anderer Tarifstrukturen (SwissDRG, TARPSY, ST Reha) üblich war.

2.5 Nationaler Tarifvertrag

Sofern ein nationaler, durch den Bundesrat genehmigter Tarifvertrag früher in Kraft treten sollte, verliert der provisorische kantonale Tarif seine Gültigkeit.

2.6 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrags / Festsetzung eines provisorischen Tarifs

Die Überprüfung des befristeten Tarifvertrags zwischen den Leistungserbringern und der HSK ergibt folgendes Fazit:

- Der beantragte, bis Ende 2024 befristete Tarif (2.58 Franken pro Minute) bewegt sich mit hochgerechnet 155 Franken pro Stunde zwischen den Maximalforderungen der Leistungserbringer (197.40 Franken pro Stunde) und der Krankenversicherer (125.40 Franken pro Stunde). Er erscheint als angemessen und ist daher behördlich zu genehmigen.

- Je nach Krankenversicherer unterschiedliche Tarife bringen sowohl in der Abwicklung als auch hinsichtlich der weiteren Entwicklung einer national einheitlichen Tarifstruktur grosse Unsicherheiten mit sich. Vor diesem Hintergrund erscheint es als sachgerecht, gestützt auf Art. 47 Abs. 1 KVG den provisorischen Tarif («Arbeitstarif») für die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychologischen Psychotherapie ausserhalb des Anwendungsbereichs des genehmigten Tarifvertrags vom 13. Juni 2022 ebenfalls auf 2.58 Franken pro Minute, befristet gültig ab 1. Juli 2022 bis längstens 31. Dezember 2024, festzusetzen.

- Im Falle des früheren Inkrafttretens eines bundesrätlich genehmigten Vertrags verliert der provisorische kantonale Tarif seine Gültigkeit.

2.7 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Nach Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Gemäss der Rechtsprechung ist es zulässig, bei einer Tariffestsetzung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckung gegenüber den anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286, E.3.3). Den vorsorglichen Massnahmen ist zudem inhärent, dass sie sofort in Kraft zu setzen sind, um die anvisierten Wirkungen nicht zu gefährden. Einer allfälligen Beschwerde gegen die Festsetzung des provisorischen Tarifs ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

3. Beschluss

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen wird verfügt:

3.1 Der Tarifvertrag vom 13. Juni 2022 zwischen der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen, der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, dem Schweizerischen Berufsverband für Angewandte Psychologie sowie H+ Die Spitäler der Schweiz (Leistungserbringer) einerseits und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG andererseits betreffend die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychologischen Psychotherapie gemäss KVG mit einem Tarif von 2.58 Franken pro Minute, befristet gültig ab 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2024, wird genehmigt.

3.2 Für die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychologischen Psychotherapie gemäss KVG wird ein Tarif von 2.58 Franken pro Minute provisorisch festgesetzt, sofern nicht der genehmigte Tarifvertrag vom 13. Juni 2022 gemäss Ziff. 3.1 zur Anwendung gelangt. Der provisorische Tarif gilt befristet ab 1. Juli 2022 bis längstens 31. Dezember 2024. Als Abrechnungsgrundlage gilt der zwischen den Leistungserbringern und curafutura – Die innovativen Krankenversicherer abgeschlossene Tarifstrukturvertrag vom 3. Juni 2022.

3.3 Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO
FSP Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen, Effingerstrasse 15, 3008 Bern; Versand durch Gesundheitsamt
Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Riedtlistrasse 8, 8006 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt
Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie, Konradstrasse 6, 8005 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt
H+ Die Spitäler der Schweiz, Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern; Versand durch Gesundheitsamt
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt
Advokatur Athanasopoulos, Zollikerstrasse 57, 8702 Zollikon
tarifsuisse ag, Lagerstrasse 107, 8004 Zürich
CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern